

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN



screening and processing technology

Fleximat Ges.m.b.H.
Arndorf 68
8181 St. Ruprecht/Raab, Austria
T: +43 (0) 3178-289 85-0
F: +43 (0) 3178-289 85-44
M: +43 (0) 664-354 5400
E: office@fleximat.at
www.fleximat.at

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

1.2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anders lautende Bestimmungen des Bestellers oder des Lieferers an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

1.3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

2. Preise

2.1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer/Warenumsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

3. Liefer- und Abnahmepflichten

3.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.

3.2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.

3.3. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/-10 % sind zulässig.

3.4. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterpelieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen.

4. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

certificated austrian quality products

Firmensitz: St. Ruprecht/Raab	bank details:
Firmenbuch-Nr 376154 v	VOLKSBANK Steiermark AG
Handelsgericht Graz	account no.: 309 8886 0001
	bank code: 42320
UID ATU67195199	IBAN: AT294232030988860001
EORI-Nr.: ATEOS1000042793	BIC (swift-code): VBOEATWWGRA

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN



screening and processing technology

Fleximat Ges.m.b.H.
Arndorf 68
8181 St. Ruprecht/Raab, Austria
T: +43 (0) 3178-289 85-0
F: +43 (0) 3178-289 85-44
M: +43 (0) 664-354 5400
E: office@fleximat.at
www.fleximat.at

- 4.1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
- 4.2. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.
- 5.2. Das gleiche gilt für Lieferungen außerhalb der EU, sofern ein Eigentumsvorbehalt, bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Lande, wo sich die Ware zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Lande des Lieferers zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

6. Mängelhaftung / Produkthaftung

- 6.1. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde - es sei denn, der Lieferer gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
- 6.2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
- 6.3. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des Lieferers auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 6.4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
- 6.5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN



screening and processing technology

Fleximat Ges.m.b.H.
Arndorf 68
8181 St. Ruprecht/Raab, Austria
T: +43 (0) 3178-289 85-0
F: +43 (0) 3178-289 85-44
M: +43 (0) 664-354 5400
E: office@fleximat.at
www.fleximat.at

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- 7.2. Zahlungen erfolgen gemäß den lt. Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungskonditionen.
- 7.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen ist eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung und Arbeiten. Für den Fall der Nichterfüllung behält sich der Lieferer vor, über die angefertigten Fertigteile frei zu verfügen.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuell entstandene Schäden.
- 8.2. Entwürfe, Konstruktionsvorschläge, usw. bleiben Eigentum des Lieferers und dürfen nur mit dessen Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden. Kommt wegen Verschuldens des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat der Lieferer Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort ist der Standort des Lieferers.
- 9.2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers der Standort des Lieferers
- 9.3. Es gilt das Recht des Landes, in dem der Lieferer seinen Standort hat.